VEREINSSATZUNG
FSV Havelberg 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz

I Der Verein hat den Namen Fußballsportverein Havelberg 1911. Er hat seinen Sitz in Havelberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „FSV Havelberg 1911 e.V.".

II Der Verein hat seine Mitgliedschaft im DFB, LSB, KSB Stendal - Altmark und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Durchführen eines geordneten regelmäßigen Trainings- und
- die Durchführung festgelegter Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele;
- Auswahl, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- sowie der Schwerpunktsetzung auf Kinder- und Jugendarbeit in sportlicher, gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht. Dazu bildet der Verein die Vereinsjugend als Jugendorganisation. Sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.

II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Fußballsports, der Kultur und Bildung.

III Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für die im Verein betriebene Sportart existieren ein Männerbereich, ein Frauenbereich und ein Nachwuchsbereich in verschiedenen Altersklassen, sowie ein Freizeitbereich. Die Mannschaften spielen in den Stadtfarben von Havelberg.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern
- und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an Sport- und Freizeitveranstaltungen des Vereins als Aktiver, Übungsleiter oder Betreuer teilnehmen möchte. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme-antrag und der Antrag auf Sport- und Spielgenehmigung Minderjähriger unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, hat der Antragsteller eine 14-tägige Widerspruchsfrist, die schriftlich eingelegt werden muss. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

II Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht an Sport- und Freizeitveranstaltungen des Vereins als Aktiver, Übungsleiter oder Betreuer teilnehmen möchte. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder.

III Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können auch natürliche Personen sein, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig (Ausnahmen werden im Vorstand beschlossen).

III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

V Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Übungsleiter, Schiedsrichter und gesetzliche Vertreter des Vereins haben kostenlosen Zutritt.

II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- Vorstandsbeirat und
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

I Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sportstätten und Grundmittel)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Jugendleiter)
- dem Schatzmeister
- dem Medienwart
- dem Frauenwart
- dem Herrenwart

II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen erlassen.

III Er bildet zur Koordinierung und Kontrolle von Projektarbeiten, die der Bereicherung des Vereinslebens dienen müssen einen Vereinsbeirat und beruft dessen Mitglieder.

IV Mitglied im Vereinsbeirat kann auf schriftlichen Antrag und unter Nennung/Vorstellung seines Vorhabens jedes Mitglied des Vereins werden, der

eigenverantwortlich Projekte plant und deren Durchführung organisiert und regelmäßig darüber dem Vorstand in dessen Sitzungen mündlich oder schriftlich berichtet. Bei einer schriftlich begründeten Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, hat der Antragsteller eine 14-tägige Widerspruchsfrist, die schriftlich eingelegt werden muss. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

V Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

VI Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

I Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Zur Teilnahme ist jedes Mitglied verpflichtet, dass das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragten.

III Nach Saisonende wird für den Seniorenbereich und für den Nachwuchsbereich je eine Veranstaltung durchgeführt. Sie dienen der Auswertung des alten und Vorbereitung des neuen Spieljahres. Die Teilnahme der aktiven Mitglieder ist an diesen Veranstaltungen Pflicht.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen oder Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Schaukasten des FSV Havelberg 1911 e. V. am „Sportforum am Eichenwald', Lindenweg 1, 39539 Havelberg. Zwischen den Tagen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

I Stimmrecht besitzen nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

II Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennungen von Ehrenmitgliedern

I Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

II Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt bei nachgewiesenen groben Verstößen gegen bestehende Gesetzlichkeiten bzw. anderen Verstößen gegen das Ansehen des FSV Havelberg 1911 e.V. Die Aberkennung bedarf einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Vereinsbeirat sein. Wiederwahl ist zulässig.

II Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Den Ablauf sowie den Umfang regelt die Finanzordnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung

einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierungen von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführers zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisfachausschuss Fußball, der es unmittelbar und ausschließlich für die In § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung des FSV Havelberg 1911 e. V. außer Kraft gesetzt.

FSV Havelberg 1911 e.V. Havelberg, 15.10.2023
Toni Leppin, Vorsitzender